

## PRÜFUNGSBERICHT

# WASSERWERK ZEVEN, ZEVEN

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020



## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>SEITE</b>
A. PRÜFUNGSaufTRAG	7
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
III. Analyse des Jahresabschlusses	
1. Wirtschaftliche Grundlagen	15
2. Ertragslage	16
3. Vermögens- und Kapitalstruktur	18
4. Finanzlage	21
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	22
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	23



## ANLAGEN

Geschäftsbericht	1
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	2
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALLEVO	Allevo Kommunalberatung GmbH, Obersulm
DMK	Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven
EigBetrVO Nds.	Eigenbetriebsverordnung (Niedersachsen)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HKS	HKS-Informatik GmbH, Moers
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KAEAnO	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NLRH	Niedersächsischer Landesrechnungshof
PS	Prüfungsstandard
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
SWZ	Stadtwerke Zeven GmbH, Zeven
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
Wasserwerk	Wasserwerk Zeven, Zeven

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Betriebsleitung des

**Wasserwerk Zeven,**

**Zeven,**

(im Folgenden auch "Wasserwerk" oder "Eigenbetrieb" genannt)

hat uns mit Schreiben vom 27. November 2020 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 auf Grundlage von § 157 NKomVG in Verbindung mit §§ 29 EigBetrVO Nds. zu prüfen sowie eine Prüfung nach § 53 HGrG durchzuführen. Auskunftsgemäß erfolgte diese Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA.

Wir bestätigen gemäß § 321 Absatz 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf dessen Wiedergabe im Abschnitt F.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des IDW erstellt. Soweit in diesem Bericht Werte in "TEUR" angegeben werden, sind Abweichungen durch Rundungen in Höhe von TEUR 1 möglich.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 4) maßgebend.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.

Gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB haben wir als Abschlussprüfer in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung des Eigenbetriebs und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Folgende Kernaussagen der Betriebsleitung im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Im Wirtschaftsjahr 2020 war eine Abwasserabgabe von 1.771 Tcbm (Vorjahr: 1.758 Tcbm) zu verzeichnen, diese entfiel mit 949 Tcbm (Vorjahr: 966 Tcbm) auf die Stadt Zeven und im Übrigen auf die Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum. Die Grund- und Verbrauchsgebühren waren im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.
- Die Ertragslage weist in 2020 bei Umsatzerlösen von TEUR 1.910, Materialaufwendungen von TEUR 796, Abschreibungen von TEUR 338, Konzessionsabgaben von TEUR 143, Ertragsteuern von TEUR 89 und Zinsaufwendungen von TEUR 49 einen Jahresüberschuss von TEUR 224 aus. Dieser wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Aus der Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen ergaben sich in 2020 saldiert betrachtet positive Ergebnisauswirkungen von TEUR 54.
- Die Vermögenslage ist zum 31. Dezember 2020 gekennzeichnet durch eine Bilanzsumme von TEUR 6.281, Anlagevermögen von TEUR 4.582, Bankguthaben von TEUR 1.080, Eigenkapital von TEUR 2.928 und Bankverbindlichkeiten mit Laufzeiten von über einem Jahr von TEUR 2.145. Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 47 %. Investitionen wurden in 2020 in Höhe von TEUR 888 getätigt. Für Gebührenüberdeckungen bestehen Rückstellungen in Höhe von TEUR 469.
- Die Finanzlage zeigt auf, dass das langfristig gebundene Vermögen fristenkongruent finanziert ist. Im Geschäftsjahr 2020 ist ein positiver Cashflow von TEUR 353 angefallen.
- Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung wird darauf hingewiesen, dass sich in 2021 die Grundgebühren reduzieren und die Verbrauchsgebühren erhöhen, so dass in 2021 von leicht verringerten Wasserabgabemengen ausgegangen wird sowie dass ab 2021 die Wasserentnahmegebühren gemäß NWG ansteigen werden. Im Investitions- und Instandhaltungsbereich werden neben der Sanierung des bestehenden Leitungsnetzes und Zählerauswechselungen insbesondere Grunderwerbe im Wassergewinnungsbereich, 150 neue Hausanschlüsse und Erneuerungen bei den Belüftungen der Kaskaden geplant. Es wird mit einem positiven Jahresergebnis für 2021 gerechnet.

- Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hat sich das Risiko von Umsatzausfällen insbesondere bei den Gewerbe- und Industriekunden erhöht. Auswirkungen im Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Liberalisierung sind derzeit nicht zu erkennen und zu erwarten.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorstehend wiedergegebenen Aspekten verweisen wir auf den im Geschäftsbericht enthaltenen Lagebericht (Anlage 1).

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der Fragen des Fortbestands und der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität, Verlust bringende Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, sowie die Ursachen eines Jahresfehlbetrags.

Die Buchführung sowie die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich der dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Absatz 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung erfolgte entsprechend den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Wir führten die Prüfung im Wesentlichen von Mitte Mai bis Anfang Juni 2021 in den Geschäftsräumen der SWZ und in unserem Büro durch. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der BRS Treuhand GmbH, Hannover, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit der aufschiebenden Bedingung der Feststellung des vorangegangenen Jahresabschlusses 2018 versehene Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019. Der Jahresabschluss 2018 und der Jahresabschluss 2019 wurden jeweils am 19. Mai 2021 vom Rat der Samtgemeinde Zeven festgestellt.

Wir haben zunächst die Buchführung und den uns vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht im Hinblick auf Risiken durch Unrichtigkeiten und Verstöße analysiert. Außerdem haben wir in erforderlichem Maße das System der internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere, soweit es der Sicherung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung dient, ohne jedoch eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen. Unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie der Ergebnisse der Risikoanalyse und der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, der Bewertung und des Ausweises im Jahresabschluss vorgenommen.

Bei unserer Prüfung haben wir schwerpunktmäßig das Anlagevermögen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und die Umsatzerlöse geprüft. Außerdem haben wir im Rahmen der Erstprüfung die Eröffnungsbilanzwerte besonders geprüft.

An der Inventur der Vorräte haben wir wegen deren unwesentlicher Bedeutung nicht teilgenommen. Wir haben uns durch geeignete Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit der Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Bestätigungen wurden von ausgewählten Kreditoren und von allen Kreditinstituten eingeholt. Auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen wurde verzichtet, da nach Auskunft der Betriebsleitung und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen keine wesentlichen offenen Rechtsstreitigkeiten vorlagen. Von der ALLEVO lagen uns die Gebührennachkalkulation für die Jahre 2011-2019 und die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021-2023 (jeweils vom 19. November 2020), die Gebührennachkalkulation für die Jahre 2011-2018 (vom 18. Dezember 2020), die Gebührennachkalkulation für das Jahr 2019 (vom 2. März 2021), die Gebührennachkalkulation für das Jahr 2020 (vom 17. Mai 2021) sowie eine schriftliche Stellungnahme vor (vom 31. Mai 2021), in der u. a. über die Anwendung des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht Leipzig vom 27. November 2019 und des Urteils vom Verwaltungsgericht München vom 17. August 2017 berichtet wird.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der SWZ sind mit dem betreffenden Unternehmen abgestimmt. Der Bestand der sonstigen Vermögensgegenstände, der flüssigen Mittel und der Verbindlichkeiten wurde uns anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen. Zur Begründung der Rückstellungen lagen uns Verträge, Berechnungen und sonstige Unterlagen vor.

Unsere Prüfungshandlungen erfolgten auf der Basis von ausgewählten Elementen, wobei die Elemente mittels bewusster Auswahl bzw. teilweise mittels mathematisch-statistischer Verfahren bestimmt wurden.

Die Prüfung des Anhangs umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG haben wir die Grundsätze der Berichterstattung und den Fragenkatalog des IDW-Prüfungsstandards "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) berücksichtigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gewährt.

In der üblichen Vollständigkeitserklärung hat uns die Betriebsleitung bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. In der Vollständigkeitserklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 29 EigBetrVO Nds. erforderlichen Angaben enthält.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs wird vereinbarungsgemäß von der SWZ durchgeführt. Dort kommen für das Wasserwerk bei der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, bei der Warenwirtschaft sowie bei der Auftrags- und Gebührenabrechnung das Softwareprogramm WILKEN CS-2 zum Einsatz. Für die Kostenrechnung, für die Erstellung von elektronischen Bilanzen für Steuerdeklarationszwecke, für die Zeiterfassung und für die Kalkulation der Montagestundenweiterberechnungen kommen Softwareprogramme von HKS zum Einsatz. Die Wassergebühren werden seit Ende 2018 im Rahmen eines stichtagsbezogenen Verfahrens ermittelt (zuvor rollierendes Verfahren). Der Geschäftsbericht - der insbesondere die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht beinhaltet - wird von einer externen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Die Belege sind ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Erfassung und Verarbeitung des Buchungsstoffs erfolgen vollständig und zeitnah.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erlangt, dass das für die Rechnungslegung des Eigenbetriebs relevante rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der SWZ nicht angemessen ist. Es haben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Sicherheit der mittels EDV verarbeiteten Daten sprechen.

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Darüber hinaus haben die uns vorgelegten und von uns geprüften weiteren Unterlagen zu keiner anderen Beurteilung geführt.

#### **2. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Regelungen der EigBetrVO Nds. aufgestellt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden gemäß § 7 der Betriebssatzung auf Grundlage der Vorschriften des HGB geführt.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Für die Vermögensgegenstände und Schulden wurden die üblichen Bestandsnachweise erbracht.

Die Gliederung und Bewertung der Posten des Jahresabschlusses entsprechen den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden zutreffend aus den ordnungsgemäß geführten Büchern des Eigenbetriebs entwickelt. Der Anhang enthält alle gesetzlich erforderlichen Angaben.

### 3. Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB und § 24 EigBetrVO Nds.). Die Ausführungen vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die von dem Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zutreffend angegeben. Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert ausgeübt. Wir weisen auf folgende Besonderheiten hin:

- Ab dem Jahr 2003 erhaltene Baukostenzuschüsse werden aktivisch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten beim Anlagevermögen abgesetzt (in 2020 in Höhe von TEUR 137). Kumuliert betrachtet wurden bis zum 31. Dezember 2020 Baukostenzuschüsse in Höhe von TEUR 1.719 abgesetzt.
- Bis Ende 2010 zugegangene bewegliche Anlagegüter werden teilweise unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen degressiv abgeschrieben. Aufgrund der insbesondere bei den Hausanschlüssen und Rohren zu verzeichnenden langjährigen Nutzungsdauern erfolgte bislang zum Teil noch kein Übergang auf die lineare Abschreibungsmethode.
- Nach Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs gestundete Forderungen gegen einen Großkunden aus Wasserversorgungsbeiträgen werden seit 2010 in voller Höhe wertberichtigt (TEUR 73).
- Bis einschließlich 2002 vereinnahmte Ertragszuschüsse wurden dem Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse zugeführt. Dieser Passivposten wird in Höhe von 5 % der Ursprungsbeträge ertragswirksam aufgelöst. Zum 31. Dezember 2020 beträgt der Sonderposten TEUR 7; in 2020 ergaben sich ertragswirksame innerhalb der Umsatzerlöse ausgewiesene Auflösungen von TEUR 14.

- Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 werden Rückstellungen im Zusammenhang mit der Gebührenüberdeckung für das Jahr 2020 in Höhe von TEUR 28 ausgewiesen (TEUR 30 aus im Rahmen einer im Mai 2021 von einem externen Sachverständigen durchgeführten Nachkalkulation abzüglich einer Abzinsung von TEUR 2). Die Abzinsung erfolgte unter Berücksichtigung der erwarteten Laufzeit aus Vereinfachungsgründen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1 %.
- Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 werden Rückstellungen im Zusammenhang mit Gebührenüberdeckungen für den Kalkulationszeitraum 2017-2019 von TEUR 49 ausgewiesen (TEUR 54 aus im Rahmen einer im März 2021 von einem externen Sachverständigen durchgeführten Nachkalkulation abzüglich einer Abzinsung von TEUR 5). Die Abzinsung erfolgte unter Berücksichtigung der erwarteten Laufzeit aus Vereinfachungsgründen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1 %. Im vorherigen Jahresabschluss 2019 erfolgte trotz Ermittlung einer Kostenunterdeckung keine ertragswirksame Rückstellungsauflösung; diese wird im Jahresabschluss 2020 in Höhe von TEUR 92 nachgeholt. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat am 9. Dezember 2020 beschlossen, von der Gebührenüberdeckung des Zeitraums 2017-2019 einen Betrag in Höhe von TEUR 6 im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021-2023 zu berücksichtigen.
- Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 werden Rückstellungen im Zusammenhang mit Gebührenüberdeckungen für die Jahre 2011-2016 von TEUR 392 ausgewiesen (TEUR 417 aus im Rahmen einer im Dezember 2020 von einem externen Sachverständigen durchgeführten Nachkalkulation abzüglich einer Abzinsung von TEUR 25). Die Abzinsung erfolgte unter Berücksichtigung der erwarteten Laufzeit aus Vereinfachungsgründen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1 %. Diese Kostenüberdeckungen sind nach Auffassung der Betriebsleitung und des externen Sachverständigen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 27. November 2019 und des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 17. August 2017 nicht ausgleichspflichtig. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat am 9. Dezember 2020 beschlossen, einen anteiligen Betrag der kumulierten Kostenüberdeckungen der Jahre 2011-2016 (TEUR 75) im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021-2023 und den danach verbleibenden Betrag (TEUR 342) bei Nachkalkulationen nachfolgender Zeiträume zu berücksichtigen. Auf die Durchführung von Gebührennachkalkulationen für Zeiträume vor 2011 wurde unter Bezugnahme der o. a. Urteile verzichtet.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Besonderheiten sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

### III. Analyse des Jahresabschlusses

#### 1. Wirtschaftliche Grundlagen

Das Wasserwerk versorgt die Bevölkerung in der Stadt Zeven sowie in den Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum mit Trinkwasser (ohne die Ortsteile Badenstedt, Bademühlen, Nartum und Twistenbostel). Der Eigenbetrieb verfügt über ein Leitungsnetz von ca. 460 Kilometer. Der Trinkwasserbedarf wird nahezu vollständig durch eigene Förderbrunnen gedeckt (drei Brunnen im Wasserversorgungsgebiet "Wasserwerk" und über vier Brunnen im Wasserversorgungsgebiet "Großes Holz"). Die Speicherung und Einspeisung erfolgt durch drei Reinwasserbehälter mit einem Volumen von 2.750 cbm. Mit der Stadt Zeven sowie den Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum bestehen Konzessionsverträge. Die kaufmännische und technische Betriebsführung des Wasserwerks erfolgt vereinbarungsgemäß durch Mitarbeiter der SWZ. Eigenes Personal wird vom Eigenbetrieb nicht beschäftigt. Die Gebühren werden von der SWZ namens und im Auftrage der Samtgemeinde Zeven erhoben.

Die nachfolgend aufgeführte Mehrjahresübersicht verdeutlicht die Entwicklung des Wasserwerks in den letzten vier Jahren.

	2020	2019	2018	2017
<b>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>				
Bilanzsumme zum Bilanzstichtag (TEUR)	6.281	6.125	4.821	4.481
Anlagevermögen zum Bilanzstichtag (TEUR)	4.582	4.277	3.287	2.721
Investitionen im Wirtschaftsjahr (TEUR)	888	1.457	956	322
Erhaltene Zuschüsse im Wirtschaftsjahr (TEUR)	245	183	114	480
Eigenkapital zum Bilanzstichtag (TEUR)	2.928	2.704	2.618	2.832
Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag (%)	46,6	44,1	54,3	63,2
Darlehen von Kreditinstituten zum Bilanzstichtag (TEUR)	2.384	2.138	1.304	780
Darlehensneuaufnahmen im Wirtschaftsjahr (TEUR)	500	1.000	600	0
Liquide Mittel zum Bilanzstichtag (TEUR)	1.080	1.123	704	763
Umsatzerlöse (TEUR)*	1.848	1.827	1.739	1.715
Abschreibungen auf Anlagevermögen (TEUR)	338	284	276	297
Konzessionsabgaben (TEUR)	143	276	0	131
Jahresergebnis (TEUR)	224	86	-80	134
Abführungen an die Samtgemeinde (TEUR)	0	0	134	205
<b>Sonstige Kennzahlen</b>				
Wasserabgabemenge (Tcbm)	1.771	1.758	1.693	1.585
Wasserpreis (netto) je cbm (EUR)	0,84	0,84	0,84	0,84
Grundpreis (netto) pro Monat (EUR)	3,07	3,07	3,07	3,07
Länge des Leitungsnetzes (Kilometer)	463	461	456	454
Hausanschlüsse inkl. Bauwasser (Anzahl)	7.695	7.627	7.526	7.478
Hausanschlüsse je Kilometer Leitungsnetz	16,6	16,5	16,5	16,5

\* = in 2019 und 2020 ohne Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckung

## 2. Ertragslage

In der folgenden Übersicht ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt. Hierbei sind wesentliche periodenfremde Aufwendungen dem neutralen Ergebnis zugeordnet und die Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen gesondert ausgewiesen.

	2020		2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse*	1.848		1.827		21
Andere aktivierte Eigenleistungen	9		9		0
Sonstige betriebliche Erträge	9		2		7
<b>Betriebliche Erträge</b>	<b>1.866</b>	<b>100</b>	<b>1.838</b>	<b>100</b>	<b>28</b>
Materialaufwand	-796	-42	-832	-45	36
Abschreibungen auf Anlagevermögen	-338	-18	-284	-15	-54
Sonstige betriebliche Aufwendungen*	-429	-24	-432	-24	3
Sonstige Steuern	-2	0	-2	0	0
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-1.565</b>	<b>-84</b>	<b>-1.550</b>	<b>-84</b>	<b>-15</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>301</b>	<b>16</b>	<b>288</b>	<b>16</b>	<b>13</b>
Zinsergebnis*	-42		-35		-7
Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen	54		1		53
Neutrales Ergebnis	0		-137		137
Ertragsteuern	-89		-31		-58
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>224</b>		<b>86</b>		<b>138</b>
Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage	-224		-86		-138
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0</b>

+/- = Veränderung im Ergebnis

\* = ohne Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen und ohne wesentliche periodenfremde Aufwendungen

### Umsatzerlöse

	2020	2019	+/- TEUR
	TEUR	TEUR	
Erlöse aus Wasserlieferungen	1.820	1.800	20
Bauwasser und Nebengeschäfte	14	14	0
Auflösung Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse	14	13	1
	<b>1.848</b>	<b>1.827</b>	<b>21</b>

Die Erlöse aus Wasserlieferungen resultieren aus einer Abgabemenge von 1.771 Tcbm (Vorjahr: 1.758 Tcbm). Der Wasserpreis beträgt seit 1996 unverändert EUR 0,84 je cbm (netto); der Grundpreis beträgt monatlich EUR 3,07 (netto) je Tarifkunde.

Die in Höhe von TEUR 1.358 (Vorjahr: TEUR 1.312) aus Tarifikunden und in Höhe von TEUR 458 (Vorjahr: TEUR 484) aus Großkunden resultierenden Erlöse aus Wasserlieferungen entfallen mit TEUR 1.003 (Vorjahr: TEUR 1.013) auf die Stadt Zeven sowie im Übrigen auf die Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum. Nennenswerte Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich durch geringere Abnahmemengen von DMK, weniger Mengen beim Hallenbad und erhöhte Abnahmemengen in der Gemeinde Elsdorf wegen vermehrter Bautätigkeiten.

Der **Materialaufwand** entfällt insbesondere mit TEUR 146 (Vorjahr: TEUR 137) auf die Wasserentnahmegebühr gemäß NWG, mit TEUR 190 (Vorjahr: TEUR 190) auf den Strombezug sowie mit TEUR 416 (Vorjahr: TEUR 450) auf bezogene Leistungen für den Betrieb und die Unterhaltung. Letztgenanntes resultiert im Wesentlichen mit TEUR 267 (Vorjahr: TEUR 256) aus Monteur- und Meistertätigkeiten durch Beschäftigte der SWZ.

Die investitionsbedingt angestiegenen **Abschreibungen auf Anlagevermögen** entfallen insbesondere auf das Leitungsnetz (TEUR 116; Vorjahr: TEUR 87), auf Hausanschlüsse und Messeinrichtungen (TEUR 88; Vorjahr: TEUR 86), auf Gewinnungs- und Bezugsanlagen (TEUR 77; Vorjahr: TEUR 57) sowie auf Gebäude und Außenanlagen (TEUR 28; Vorjahr: TEUR 26).

Die um periodenfremde Effekte bereinigten **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen insbesondere mit TEUR 185 (Vorjahr: TEUR 183) die Betriebsführung durch die SWZ, mit TEUR 143 (Vorjahr: TEUR 139) periodenechte Konzessionsabgaben, mit TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 27) von der Stadt Zeven berechnete Verwaltungskosten, mit TEUR 23 (Vorjahr: TEUR 21) Versicherungen und mit TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 14) von der SWZ berechnete Entgelte für Liegenschaftsnutzungen. Die periodenechten Konzessionsabgaben entfallen auf die Stadt Zeven (TEUR 82; Vorjahr: TEUR 79) sowie auf die Gemeinden Heeslingen (TEUR 31; Vorjahr: TEUR 30), Elsdorf (TEUR 18; Vorjahr: TEUR 18) und Gyhum (TEUR 11; Vorjahr: TEUR 11).

Das um Zinsen aus Rückstellungsabzinsungen bereinigte **Zinsergebnis** beinhaltet insbesondere von der Samtgemeinde Zeven berechnete Avalprovisionen (TEUR 23; Vorjahr: TEUR 17) und Zinsen für Bankkredite (TEUR 18; Vorjahr: TEUR 20). In 2020 sind erstmals von Banken berechnete Verwahrentgelte ("Negativzinsen") in Höhe von TEUR 2 angefallen.

Die **Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen** resultiert mit TEUR 7 aus der Veränderung der Abzinsung und im Übrigen aus der für 2019 ermittelten Gebührenunterdeckung (TEUR 91) und der für 2020 ermittelten Gebührenüberdeckung (TEUR 30).

Das in 2019 ausgewiesene **neutrale Ergebnis** resultierte aus der Nachholung von Konzessionsabgaben in Höhe von TEUR 137 für das Jahr 2018, in dem der für die Konzessionsabgabenberechnung maßgebliche Mindestgewinn nicht erreicht wurde.

Die **Ertragsteuern** betreffen Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (TEUR 49; Vorjahr: TEUR 18) sowie Gewerbesteuer (TEUR 40; Vorjahr: TEUR 14).

Der **Jahresüberschuss** des Wirtschaftsjahres 2020 wird gemäß § 12 Absatz 4 EigBetrVO Nds. der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

### 3. Vermögens- und Kapitalstruktur

In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

#### Vermögensstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	50	1	56	1	-6
Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen	628	10	656	11	-28
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	736	12	686	11	50
Leitungsnetz	1.294	20	594	10	700
Hausanschlüsse und Messeinrichtungen	923	15	860	14	63
Maschinen und maschinelle Anlagen	502	8	528	9	-26
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	403	6	878	14	-475
Betriebs- und Geschäftsausstattung	46	1	19	0	27
<b>Langfristig gebundenes Anlagevermögen</b>	<b>4.582</b>	<b>73</b>	<b>4.277</b>	<b>70</b>	<b>305</b>
Vorräte	196	3	168	3	28
Kurzfristige Forderungen	423	7	557	9	-134
Liquide Mittel	1.080	17	1.123	18	-43
<b>Kurzfristig gebundenes Umlaufvermögen</b>	<b>1.699</b>	<b>27</b>	<b>1.848</b>	<b>30</b>	<b>-149</b>
	<b>6.281</b>	<b>100</b>	<b>6.125</b>	<b>100</b>	<b>156</b>

#### Kapitalstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapital	2.928	47	2.704	44	224
Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse	7	0	21	0	-14
Langfristige Rückstellungen	352	6	524	9	-172
Darlehen von Kreditinstituten	2.145	34	1.899	31	246
<b>Langfristiges Kapital</b>	<b>5.432</b>	<b>87</b>	<b>5.148</b>	<b>84</b>	<b>284</b>
Kurzfristige Rückstellungen	217	3	37	1	180
Darlehen von Kreditinstituten*	239	4	239	4	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	393	6	701	11	-308
<b>Kurzfristiges Kapital</b>	<b>849</b>	<b>13</b>	<b>977</b>	<b>16</b>	<b>-128</b>
	<b>6.281</b>	<b>100</b>	<b>6.125</b>	<b>100</b>	<b>156</b>

\*) Inkl. Zinsabgrenzung

Das **langfristig gebundene Anlagevermögen** erhöhte sich insgesamt betrachtet bei Zugängen von TEUR 888, abgesetzten Baukostenzuschüssen von TEUR 228, abgesetzten sonstigen Zuschüssen von TEUR 17 und Abschreibungen von TEUR 338 um TEUR 305 auf TEUR 4.582. Die Zugänge entfallen insbesondere auf Anlagen im Bau (TEUR 331), Hausanschlüsse in der Stadt Zeven (TEUR 116) und die Sanierung eines Brunnens (TEUR 88).

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** betreffen insbesondere die in 2013 aktivierten Kosten im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet (TEUR 42; Vorjahr: TEUR 44).

Die **Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen** entfallen mit TEUR 147 (Vorjahr: TEUR 147) auf Grund und Boden.

Die **Gewinnungs- und Bezugsanlagen** betreffen insbesondere Brunnen (TEUR 390; Vorjahr: TEUR 421), Reinwasserbehälter (TEUR 192; Vorjahr: TEUR 203) und Steuerungsanlagen (TEUR 109; Vorjahr: TEUR 114).

Die Buchwerte für das **Leitungsnetz** erhöhten sich stichtagsbezogen bei Zugängen und Umbuchungen von TEUR 816 und Abschreibungen von TEUR 116 um TEUR 700 auf TEUR 1.294. Die Zugänge und Umbuchungen betreffen insbesondere das Baugebiet Hesedorf (TEUR 796).

Die Buchwerte für **Hausanschlüsse und Messeinrichtungen** entfallen mit TEUR 60 (Vorjahr: TEUR 54) auf den Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Hausanschlüsse und Messeinrichtungen erhöhten sich stichtagsbezogen bei Zugängen und Umbuchungen von TEUR 151 sowie Abschreibungen von TEUR 88 um TEUR 63 auf TEUR 923. Die Zugänge und Umbuchungen betreffen insbesondere mit TEUR 116 Hausanschlüsse in Zeven.

Die **Maschinen und maschinellen Anlagen** betreffen insbesondere eine Reinwasserpumpe (TEUR 341; TEUR 357) und eine Kompressoranlage/Elektroverteilung (TEUR 109; Vorjahr: TEUR 115).

Die zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** entfallen insbesondere auf Leerrohrverlegungen im Gebiet "Großes Holz" (TEUR 177), auf Netzerweiterungen im Versorgungsgebiet Zeven (TEUR 120) und auf das Wasserrechtsantragsverfahren (TEUR 89).

Die **Vorräte** entfallen mit TEUR 190 (Vorjahr: TEUR 162) auf Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Verbrauchstoffe sowie mit TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 6) auf den Wasserleitungsbestand.

Die **kurzfristigen Forderungen** entfallen insbesondere mit TEUR 86 (Vorjahr: TEUR 120) auf noch nicht abgerechnete Wasserlieferungen (Verbrauchsabgrenzung), mit TEUR 64 (Vorjahr: TEUR 136) auf Forderungen gegen die SWZ aus der Abrechnung der Wassergebührenfakturierung und mit TEUR 222 (Vorjahr: TEUR 241) auf Steuererstattungen. Letztgenannte resultieren im Wesentlichen mit TEUR 216 (Vorjahr: TEUR 236) aus Umsatzsteuer.

Das **Eigenkapital** erhöhte sich wegen des in 2020 angefallenen Jahresüberschusses (TEUR 224). Es entfällt mit TEUR 2.000 (Vorjahr: TEUR 2.000) auf Stammkapital, mit TEUR 212 (Vorjahr: TEUR 212) auf Kapitalrücklagen, mit TEUR 406 (Vorjahr: TEUR 406) auf Gewinnrücklagen und mit TEUR 310 (Vorjahr: TEUR 86) auf zweckgebundene Rücklagen.

Der **Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse** verminderte sich stichtagsbezogen wegen der planmäßigen Auflösung zu Gunsten der Umsatzerlöse um TEUR 14 auf TEUR 7.

Die **langfristigen Rückstellungen** resultieren aus Gebührenüberdeckungen. Hierfür bestehen zum 31. Dezember 2020 insgesamt Rückstellungen in Höhe von TEUR 469, von denen beschlussgemäß TEUR 117 im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021-2023 berücksichtigt werden. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unter Abschnitt D.II.

Die Verbindlichkeiten aus elf (Vorjahr: zehn) **Darlehen von Kreditinstituten** erhöhten sich insgesamt betrachtet stichtagsbezogen durch Neuaufnahmen von TEUR 500, Tilgungen von TEUR 253 und Zinsabgrenzungen von TEUR 1 um TEUR 246 auf TEUR 2.384. Die Darlehen haben Zinssätze zwischen 0,05 % und 4,20 %, sie sind in der Regel endfällig und haben durchschnittlich Laufzeiten von 17 Jahren.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** betreffen Ertragsteuern (TEUR 89; Vorjahr: TEUR 15), Jahresabschlusskosten (TEUR 11; Vorjahr: TEUR 22) und Gebührenüberdeckungen (TEUR 117; Vorjahr: TEUR 0). Hinsichtlich der Gebührenüberdeckung verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unter Abschnitt D.II.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** resultieren insbesondere mit TEUR 334 (Vorjahr: TEUR 457) aus Lieferungen und Leistungen, mit TEUR 17 (Vorjahr: TEUR 138) aus der Abrechnung von Konzessionsabgaben und mit TEUR 26 (Vorjahr: TEUR 58) aus Abrechnungen mit der Samtgemeinde Zeven.

#### 4. Finanzlage

Aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich eine Überdeckung des langfristig gebundenen Anlagevermögens (TEUR 4.582) durch langfristiges Kapital (TEUR 5.432) in Höhe von TEUR 850. Im kurz- und mittelfristigen Bereich ist das Kapital (TEUR 849) in voller Höhe durch kurzfristig liquidierbares Umlaufvermögen (TEUR 1.699) gedeckt.

In der nachfolgend aufgeführten vereinfacht ermittelten Kapitalflussrechnung werden die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahres und des Vorjahres aufgezeigt.

	2020	2019
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>		
Jahresüberschuss	224	86
Abschreibungen auf Anlagevermögen	338	284
Auflösung Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse	-14	-14
Veränderung der Rückstellungen	8	24
Veränderung des Nettoumlaufvermögens*	<u>-203</u>	<u>461</u>
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>353</u>	<u>841</u>
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>		
Auszahlungen für Investitionen	-888	-1.457
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	<u>245</u>	<u>183</u>
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	<u>-643</u>	<u>-1.274</u>
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>		
Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen	500	1.000
Auszahlungen für Darlehenstilgungen	<u>-253</u>	<u>-148</u>
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	<u>247</u>	<u>852</u>
<b>Veränderung der liquiden Mittel</b>	<u>-43</u>	<u>419</u>

\* = Veränderung der Vorräte, der kurzfristigen Forderungen und der kurzfristigen Verbindlichkeiten

Die Veränderung des Nettoumlaufvermögens ist in 2020 und 2019 wesentlich durch die stichtagsbezogene Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beeinflusst.

## E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Auftragsgemäß haben wir im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität, Verlust bringende Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, sowie die Ursachen eines Jahresfehlbetrags untersucht. Hierbei haben wir die Grundsätze der Berichterstattung und den Fragenkatalog des IDW-Prüfungsstandards "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) berücksichtigt. Der von uns beantwortete Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und weiteren Geschäftsanweisungen für die Betriebsleitung geführt worden sind. Hinsichtlich der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität weisen wir ergänzend zu unseren Antworten beim Fragenkatalog auch auf unsere Ausführungen in diesem Prüfungsbericht im Abschnitt D.III. hin.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten.

Auf folgende Antworten weisen wir hervorhebend hin:

- Zu Frage 7d):

"Im Zusammenhang mit der in 2019 durchgeführten überörtlichen Kommunalprüfung durch den NLRH wurden Verstöße gegen das NKAG und gegen Satzungen festgestellt. Diese wurden inzwischen "behoben"; wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zum Fragenkreis 6. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 wurden abweichend zu den Regelungen des § 25 EigBetrVO Nds. nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres der Hauptverwaltung vorgelegt. Im Übrigen haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Anweisungen und bindenden Beschlüssen des Samtgemeinderats und des Betriebsausschusses übereinstimmen."

- Zu Frage 14c):

"Die Berechnung des Entgelts für die Betriebsführung durch die SWZ erfolgt gemäß der hierfür in 2006 abgeschlossenen Vereinbarung auf Grundlage anteiliger Personalkosten und jährlichen Tarifsteigerungen. Eine hausinterne Plausibilitätsüberprüfung erfolgte im Mai 2021. Wir empfehlen mittelfristig das Betriebsführungsentgelt neu zu kalkulieren und hierbei die sich aufgrund der technischen Entwicklung veränderten Kostenstrukturen zu berücksichtigen."

## **F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Nachfolgend geben wir den - mit einem Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts ergänzten - erteilten (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk wieder:

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

#### **An das Wasserwerk Zeven, Zeven**

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerk Zeven, Zeven, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerk Zeven, Zeven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der EigBetrVO Nds. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 werden Rückstellungen im Zusammenhang mit Gebührenüberdeckungen für die Jahre 2011-2016 in Höhe von TEUR 392 ausgewiesen (TEUR 417 aus einer von einem externen Sachverständigen durchgeführten Nachkalkulation abzüglich einer Abzinsung von TEUR 25). Diese Kostenüberdeckungen sind nach Auffassung der Betriebsleitung und des externen Sachverständigen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 27. November 2019 und des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 17. August 2017 nicht ausgleichspflichtig. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat am 9. Dezember 2020 beschlossen, einen anteiligen Betrag der kumulierten Kostenüberdeckungen der Jahre 2011-2016 (TEUR 75) im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021-2023 und den danach verbleibenden Betrag (TEUR 342) bei Nachkalkulationen nachfolgender Zeiträumen zu berücksichtigen. Auf die Durchführung von Gebührennachkalkulationen für Zeiträume vor 2011 wurde unter Bezugnahme der o. a. Urteile verzichtet.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVO Nds. und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBetrVO Nds. zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVO Nds. entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

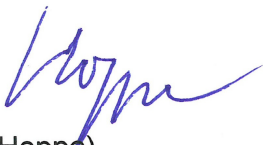
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Bremen, den 28. Juni 2021

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**



(Hoppe)  
Wirtschaftsprüfer



(Hake-Söhle)  
Wirtschaftsprüfer



Dieses Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Nur wenn diese mit dem Dokument verbunden ist und die Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur angezeigt werden können, handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Originaldatei. Ein Ausdruck dieses Dokuments sowie eine Datei, die die zusätzlichen Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr enthält, ist lediglich als unverbindliches Ansichtsexemplar anzusehen.

# ANLAGEN





# Geschäftsbericht 2020

## Wasserwerk Zeven

Aussichten und Rückblicke



# Inhalt

<b>Intro.....</b>	<b>3</b>	<b>Jahresabschluss .....</b>	<b>14</b>
Auf einen Blick .....	3	Bilanz zum 31. Dezember 2020 .....	14
Vorwort .....	5	Gewinn- und Verlustrechnung 2020.....	17
Bericht des Betriebsausschusses .....	6		
<b>Lagebericht .....</b>	<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>18</b>
Ertragslage .....	7	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.....	19
Wasserabgabe.....	8	Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020 .....	20
Cash Flow.....	9	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	22
Wertschöpfung .....	9	Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten...	22
Investitionen.....	10	Erläuterungen zur	
Bilanzstruktur .....	11	Gewinn- und Verlustrechnung .....	23
Finanzierungsrechnung.....	12	Eigenkapitalentwicklung.....	24
Finanzielle Verhältnisse .....	12	Rückstellungen .....	24
Voraussichtliche Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres .....	13	Organe des Wasserwerkes.....	25
Risiken der zukünftigen Entwicklung .....	13	Sonstige Angaben .....	25
		<b>Glossar .....</b>	<b>26</b>

## Impressum

Herausgeber: Samtgemeinde Zeven – Wasserwerk, Vitus-Platz 1, 27404 Zeven  
 Verantwortlich: Horst Rathjen, kfm. Leiter, Prokurist  
 Fotos: stock.adobe.com (S. 1); Pixabay (S. 4,16,18)  
 Bilanzierung: Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen

# Intro

## Auf einen Blick

Gewinn- und Verlustrechnung in T€	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	1.224	1.827	1.910
Andere aktivierte Eigenleistungen	5	9	9
Sonstige betriebliche Erträge	15	3	9
	1.244	1.839	1.928
Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	413	382	380
Aufwendungen für bezogene Leistungen	358	450	416
	771	832	796
Abschreibungen	276	284	338
Sonstige betriebliche Aufwendungen	282	569	429
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	38	3	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	31	37	49
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	32	90
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>- 78</b>	<b>88</b>	<b>226</b>
Sonstige Steuern	2	2	2
Jahresergebnis	- 80	86	224
Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen	0	- 86	- 224
<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 80</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Investitionen in T€	2018	2019	2020
Wasserversorgung	956	1.457	888
<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>322</b>	<b>956</b>	<b>888</b>



# Vorwort

## Liebe Kunden und Partner des Wasserwerkes Zeven,

2020 war für das Wasserwerk Zeven ein Rekordjahr. Mit der Menge von knapp 1,8 Mio. m<sup>3</sup> gab es keine höhere jährliche Abgabe. Zurückzuführen ist dies neben der etwas höheren gewerblichen Abgabe vor allem auf das sehr heiße und trockene Frühjahr und auf den warmen und trockenen Herbst. Auch in 2020 sahen wir wieder den direkten Zusammenhang zwischen Klimawandel und Trinkwasserverbrauch.

Sollten sich 2021 ähnliche Verhältnisse abzeichnen, kann das Thema Wasser auch zu einem Wahlkampfthema bei der Bundestagswahl werden. Wir schauen dem gelassen entgegen. Zum einen sind wir sehr gut aufgestellt, zum anderen spricht schlussendlich immer alles für die Sicherung des Lebensmittels Nr. 1.

Neben der Wasserabgabe war auch die Ertragslage zufriedenstellend. U.a. durch die hohe Abgabe konnte ein positives Gesamtergebnis von 224 T€ erzielt werden.

Die Mittel werden im Sinne einer zukunftssicheren Wasserversorgung vollständig in die zweckgebundenen Rücklagen eingestellt.

Ich wünsche Ihnen und uns, dass unser Zevener Trinkwasser uns wie immer zuverlässig schmeckt, hilft, spült und unseren Komfort und unsere Industrie sicherstellt.

Ihr



Dr.-Ing. Marcel Meggeneder,  
Geschäftsführer der Stadtwerke Zeven GmbH und  
Betriebsleiter des Wasserwerkes Zeven

Zeven, 31. Mai 2021

# Bericht des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss nahm im abgelaufenen Geschäftsjahr die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben in vollem Umfang wahr.

Die Betriebsleitung informierte uns in drei ordentlichen Ausschusssitzungen über die Geschäftsentwicklung und wichtige Unternehmensereignisse sowie über die Lage und Entwicklung des Unternehmens. Wesentliche Geschäftsvorgänge und Pläne wurden erläutert und eingehend erörtert.

## Wichtige Themen der Ausschusssitzungen waren:

- Geschäftsberichte 2018 und 2019
- Wirtschaftsplan für 2021
- Neufassung der Wasserabgabensatzung
- Auftragsvergaben

Über die Maßnahmen, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedurften, wurden wir jeweils rechtzeitig und detailliert in Kenntnis gesetzt, so dass wir unsere Entscheidungen nach ausführlichen Debatten sorgfältig abwägen konnten.

Den ehrenamtlich für das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven Tätigen und der Belegschaft der betriebsführenden Stadtwerke Zeven spreche ich meinen Dank für die engagiert geleistete Arbeit aus.

Zeven, im Mai 2021

Betriebsausschuss des Wasserwerkes  
Samtgemeinde Zeven



Rolf Grabowski  
Vorsitzender

# Lagebericht

## Ertragslage

Auch im Berichtsjahr haben wir unseren Versorgungsauftrag in vollem Umfang erfüllt. Aus der Verrechnung von Konzessionsabgaben für 2018 ergab sich im Vorjahr ein geringeres Jahresergebnis. Im Geschäftsjahr 2020 wirkten sich gestiegene Umsatzerlöse bei gesunkenen Unterhaltungsmaßnahmen ergebniserhöhend aus.

Der Trinkwasserbedarf wird nahezu vollständig durch eigene Förderbrunnen des Wasserwerkes gedeckt. Geringfügige Mengen werden im Rahmen von Notverbundleitungen von anderen Wasserversorgungsunternehmen bezogen.

Die nutzbare Wasserabgabe an die Kunden ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 0,7 % bzw. um 13.000 cbm gestiegen. Ursächlich hierfür war neben den neu erstellten Hausanschlüssen der warme Sommer.

Das Wasserwerk Zeven liefert seinen Kunden Trinkwasser zu seit 1996 unverändert gebliebenen Bezugspreisen.

Für unsere Kunden beträgt der Wasserpreis 0,90 € je Kubikmeter. Die Grundgebühren betragen pro Monat 3,28 €.

Der Durchschnittserlös je verkauften Kubikmeter Trinkwasser beträgt 1,03 €/m<sup>3</sup> (Vorjahr 1,02 €/m<sup>3</sup>).

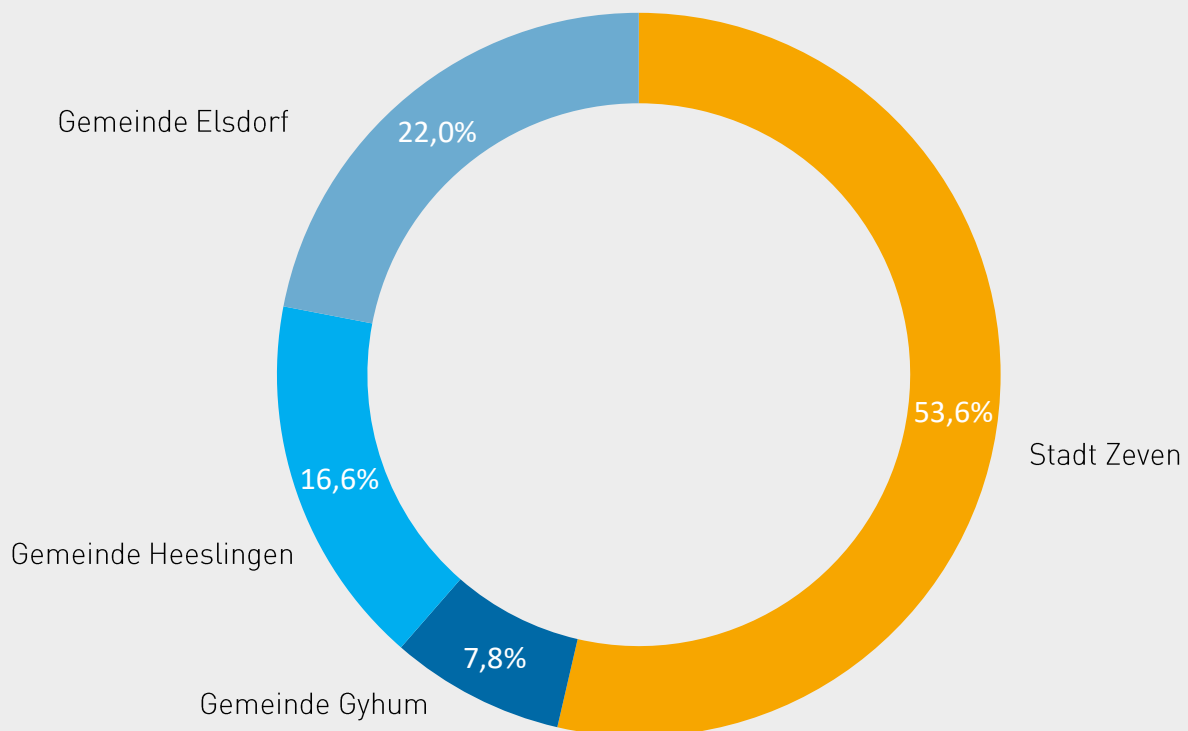
Für das Geschäftsjahr 2020 betragen die Konzessionsabgaben an die Stadt Zeven bzw. verschiedene Gemeinden der Samtgemeinde Zeven 143 T€.

Im Zusammenhang mit der Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen ergeben sich saldiert betrachtet in 2020 Erträge von 54 T€.

# Wasserabgabe

Wasserabgabe	Abgabe in m <sup>3</sup>		Veränderung	Veränderung
	2020	2019	Absolut m <sup>3</sup>	in %
Stadt Zeven	949.000	966.000	- 17.000	- 1,8
Gemeinde Heeslingen	295.000	288.000	7.000	2,4
Gemeinde Elsdorf	389.000	367.000	22.000	6,0
Gemeinde Gyhum	138.000	137.000	1.000	0,7
<b>Insgesamt</b>	<b>1.771.000</b>	<b>1.758.000</b>	<b>13.000</b>	<b>0,7</b>

Wasserabgabe in %



## Cash Flow

Der positive Cash Flow beträgt 353 T€.

Unser Werk verfügt weiterhin über eine solide Finanz- und Ertragslage. Mit kontinuierlich vorausschauenden Investitionen haben wir unsere Unternehmensposition abgesichert. Wir verfügen über

ausreichende Ressourcen und haben zudem unseren Unternehmenswert weiter steigern können.

Die kontinuierlichen Erneuerungen unserer Verteilungsanlagen werden weiter betrieben. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei Bedarf umgehend durchgeführt.

## Wertschöpfung

Die Unternehmensleistung belief sich unter Einschluss aller Erträge auf 1.928 T€. Unter Abzug von Materialaufwendungen, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ohne Konzessionsabgaben, ergibt sich eine Wertschöpfung von

508 T€ (26,3 %) für den Abrechnungszeitraum. Es wurden an Steuern und Abgaben 235 T€ und an Zinsen 49 T€ gezahlt. Das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven weist für das Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss von 223.677,24 € aus.

	in T€	in %
<b>Entstehung der Wertschöpfung</b>		
Unternehmensleistung unter Einschluss aller Erträge	1.928	100,0
Materialaufwendungen	796	41,3
Abschreibungen	338	17,5
übrige Vorleistungen	286	14,8
<b>Wertschöpfung</b>	<b>508</b>	<b>26,3</b>
<b>Verwendung der Wertschöpfung</b>		
Steuern und Abgaben	235	46,3
Jahresüberschuss	224	44,1
Zinsen	49	9,6
<b>Wertschöpfung</b>	<b>508</b>	<b>100,0</b>

## Investitionen

Eines der vorrangigen Ziele ist die Zukunftssicherung des Unternehmens. Der Ausbau und die Erneuerung unseres Versorgungsnetzes werden kontinuierlich fortgesetzt und die anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen werden fortlaufend auf einem hohen Niveau durchgeführt.

Die getätigten Investitionen betragen im Berichtszeitraum 888 T€. Die Investitionsschwerpunkte im Geschäftsjahr 2020 lagen im Ausbau des

Versorgungsnetzes und der Erneuerungen von Wassergewinnungsanlagen. Es wurden 68 Hauswasseranschlüsse erstellt und im Zuge der kontinuierlichen Rohrnetzerweiterung ca. 2,1 Kilometer Leitungen verlegt. Durch unsere bestehenden modernen Anlagen ist die Versorgung der Abnehmer, auch im Notfall, uneingeschränkt gewährleistet.

Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen erfolgten in 2020 nicht.

Investitionen in €	2020	2019
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	0,00	2.053,36
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	102.853,87	0,00
Rohrnetz/Hausanschlüsse	360.306,06	422.218,39
Wasserzähler	38.015,71	20.191,23
Maschinen und maschinelle Anlagen	19.417,78	199.635,71
Geschäftsausstattung	37.057,21	8.053,99
Unfertige Bauten, Rohrnetz	330.745,50	805.127,50
<b>Insgesamt</b>	<b>888.396,13</b>	<b>1.457.280,18</b>

## Bilanzstruktur

Auf der Aktivseite der Bilanz dominiert das Anlagevermögen. Der hohe Anteil des Anlagevermögens von 73,0 % zeigt die Kapitalintensität unseres Wasserversorgungsunternehmens.

Das Eigenkapital ist um 224 T€ auf 2.928 T€ gestiegen. Sein Anteil an der gestiegenen Bilanzsumme hat sich um 2,4 Prozentpunkte auf 46,6 % erhöht.

Das langfristige Fremdkapital ist um 246 T€ gestiegen. In 2020 erfolgte eine Darlehensaufnahme über 500 T€. Die Darlehensstilgungen betragen 253 T€. Der Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten an der gestiegenen Bilanzsumme erhöhte sich auf 34,2 %.

	in T€	in %
Guthaben	1.080	17,2
Forderungen	423	6,7
Vorräte	196	3,1
Anlagevermögen	4.582	73,0
<b>Aktiva</b>	<b>6.281</b>	<b>100,0</b>
Eigenkapital	2.928	46,6
Ertragszuschüsse	7	0,1
Langfristige Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen	2.497	34,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen	849	19,1
<b>Passiva</b>	<b>6.281</b>	<b>100,0</b>

## Finanzierungsrechnung

Der Kapitalbedarf für die Investitionen des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 888 T€ wurde aus den selbst erwirtschafteten Mitteln, der Darlehensaufnahme und durch die von den Neukunden

gezahlten Bauzuschüsse finanziert. Neben dem Finanzierungsüberhang hieraus in Höhe von 419 T€ ergab sich aus den weiteren Geschäftsabwicklungen eine Liquiditätsabnahme von 43 T€.

	in T€	in %
Zunahme Darlehen	247	22,5
Abnahme Liquidität	43	3,9
Ertragszuschüsse	245	22,3
Abschreibungen	338	30,8
Jahresergebnis	224	20,5
<b>Mittelherkunft</b>	<b>1.097</b>	<b>100,0</b>
Investitionen	888	81,0
Ertragszuschüsse	14	1,3
Veränderung kurzfristige Forderungen, kurzfristige Verbindlichkeiten, Vorräte	195	17,7
<b>Mittelverwendung</b>	<b>1.097</b>	<b>100,0</b>

## Finanzielle Verhältnisse

Ende 2020 decken das Eigenkapital, die Ertragszuschüsse und die langfristigen Verbindlichkeiten das Anlagevermögen und die Vorräte vollständig. Die Überdeckung beträgt 654 T€.

Die Investitionen über insgesamt 888 T€ wurden aus eigenen Mitteln, einer Darlehensaufnahme und erhaltenen Bauzuschüssen finanziert. Die flüssigen Mittel haben sich aus den Entwicklungen der

der übrigen Vermögens- und Schuldenstände vermindert.

Aus der Darlehensaufnahme steigen die Zinsaufwendungen leicht.

Die Eigenkapitalquote des Unternehmens hat sich bei einem gestiegenem Eigenkapital bei einer gestiegenen Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 Prozentpunkte auf 46,6 % erhöht.

## Voraussichtliche Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres

- Für das laufende Jahr erwarten wir insgesamt bei weiteren Neuanschlüssen und leicht kälteren Witterungseinflüssen eine leicht sinkende Abgabe zu 2020.
- Es sind Grunderwerbe im Wassergewinnungsgebiet eingeplant.
- Die Arbeiten zur Vorbereitung des Wasserrechtsantrages zur Neubewilligung der Entnahme von Grundwasser werden fortgeführt.
- Die allgemeinen Rohrnetzerweiterungen betreffen 150 geplante neue Hausanschlüsse in den Baugebieten.
- Bei den Brunnen werden die Belüftungen der Kaskaden erneuert.
- Darüber hinaus werden wir die Sanierung des Versorgungsnetzes und Wasserzählerauswechslungen weiter vornehmen.
- Da tendenziell ein allmählicher Rückgang der Neubautätigkeiten erwartet wird, wird zukünftig die Entwicklung der Trinkwasserabgabe wesentlich vom Verbraucherverhalten und von der Witterung abhängen.
- Die Grundgebühren wurden ab Januar 2021 gesenkt und der Verbrauchspreis ist leicht gestiegen. Bei den Wassergestehungskosten wirkt sich die erhebliche Anhebung des Wasserentnahmeentgeltes aus.
- Mit der Corona-Pandemie, die Anfang 2020 in China durch das Coronavirus COVID 19 ausgelöst wurde, ist das Risiko von Umsatzausfällen für das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven bei den Gewerbe- und Industriekunden deutlich gestiegen, da die anhaltende Krise zu einer Einschränkung der wirtschaftlichen Leistungs- und Zahlungsfähigkeit einer Vielzahl von Unternehmen führt.
- Insgesamt wird dennoch mit einem positiven Ergebnis für das Geschäftsjahr 2021 gerechnet.

## Risiken der zukünftigen Entwicklung

Auswirkungen im Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Liberalisierung sind derzeit weder

erkennbar noch zu erwarten. Im Übrigen sind Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht ersichtlich.

# Jahresabschluss

## Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		49.836,00	56
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	628.304,96		656
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	735.681,00		687
3. Verteilungsanlagen	2.216.611,00		1.453
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	502.191,00		528
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.208,00		19
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	403.003,14		878
		4.531.999,10	4.221
		4.581.835,10	4.277
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		195.706,73	168
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)	116.702,41		149
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)	305.974,41		408
		422.676,82	557
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.080.352,89	1.123
<b>Summe der Aktiva</b>		<b>6.280.571,54</b>	<b>6.125</b>

<b>Passiva</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>Vorjahr T€</b>
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	2.000.000,00		2.000
II. Allgemeine Rücklagen			
1. Kapitalrücklage	212.343,38		212
2. Gewinnrücklage	405.627,10		406
III. Zweckgebundene Rücklage	309.862,57		86
IV. Bilanzgewinn	0,00		0
		2.927.833,05	2.704
B. Empfangene Ertragszuschüsse		7.318,00	21
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	89.063,00		15
2. Sonstige Rückstellungen	480.116,52		546
		569.179,52	561
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 239.266,77; Vorjahr T€ 239)	2.384.149,53		2.138
2. Erhaltene Anzahlungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.675,67 Vorjahr T€ 1)	1.675,67		1
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 333.635,63; Vorjahr T€ 469)	333.635,63		469
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Samtgemeinde Zeven (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 26.381,18; Vorjahr T€ 58)	26.381,18		58
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon: - mit einer Restlaufzeit bis ein Jahr: € 30.398,96; Vorjahr T€ 173 - aus Steuern: € 0,00; Vorjahr T€ 0 - im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00; Vorjahr T€ 0	30.398,96		173
		2.776.240,97	2.839
<b>Summe der Passiva</b>		<b>6.280.571,54</b>	<b>6.125</b>



# Gewinn- und Verlustrechnung 2020

<b>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020</b>	<b>€</b>	<b>Vorjahr T€</b>
1. Umsatzerlöse	1.909.294,09	1.827
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	9.493,66	9
3. Sonstige betriebliche Erträge	8.835,75	3
	<b>1.927.623,50</b>	<b>1.839</b>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	379.924,35	382
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	415.916,62	451
	<b>795.840,97</b>	<b>833</b>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	338.052,98	284
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	428.682,20	569
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25,00	3
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	49.618,15	37
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	89.507,94	31
10. Ergebnis nach Steuern	<b>225.946,26</b>	<b>88</b>
11. Sonstige Steuern	2.269,02	2
12. Jahresüberschuss	<b>223.677,24</b>	<b>86</b>
13. Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen	-223.677,24	- 86
<b>14. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>

# Anhang

Firma: Wasserwerk Zeven, Eigenbetrieb der Samtgemeinde Zeven

Sitz: Zeven

Registergericht: Handelsregister Amtsgericht Tostedt

Handelsregisternummer: HRA 120264



# Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden gemäß der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 12. Juli 2018, in Kraft getreten am 13. Juli 2018, und den übrigen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu den Anschaffungskosten (Rechnungspreise zzgl. Nebenkosten abzgl. Skonti und Zuschüsse = Z) - vermindert um planmäßige Abschreibungen - bewertet.

Aufgrund der ab 2003 geltenden steuerlichen Vorschriften werden die ab 2003 von den Kunden erhaltenen Baukostenzuschüsse aktivisch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden bei Gebäuden linear für die Nutzungsdauer von 50 Jahren berechnet. Die Nutzungsdauer bei technischen Anlagen und Maschinen beträgt zwischen 10 und 25 Jahre, bei anderen Anlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung 4 bis 25 Jahre.

Die Anlagen werden sowohl linear als auch degressiv abgeschrieben. Sobald die lineare Abschreibung höher ist als die geometrisch-degressive, wird auf die lineare Abschreibung gewechselt. Die Zugänge des Berichtsjahres werden linear abgeschrieben.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu den durchschnittlichen Einstandspreisen ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos angesetzt. Es besteht unverändert eine Einzelwertberichtigung über 73 T€. Eine Pauschalwertberichtigung besteht in Höhe von 1 T€. Unbefristete Forderungen werden mit dem Barwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden unter Berücksichtigung der erwarteten Laufzeit und aus Vereinfachungsgründen mit einem Zinssatz von 1,0 % abgezinst.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes Zeven wird im Gesamtabschluss der Samtgemeinde Zeven erfasst.

# Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten in €					Anfangsstand
	Anfangsstand	Zugang (+) BKZ (-) Zuschuss (Z)	Abgang (-)	Umbuchungen (+/-)	Endstand	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	90.281,08	0,00	0,00	0,00	90.281,08	34.400,08
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.414.604,28	0,00	0,00	0,00	1.414.604,28	758.646,32
2. Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	4.640.889,27	102.853,87	271.483,30	8.672,48	4.480.932,32	3.954.547,27
3. Verteilungsanlagen	13.156.128,14	398.321,77 - 227.569,22	0,00	796.995,09	14.123.875,78	11.702.849,14
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	736.127,45	19.417,78 Z - 17.500,00	20.345,82	0,00	717.699,41	208.286,45
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	222.886,58	37.057,21	24.296,47	0,00	235.647,32	203.551,58
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	877.925,21	330.745,50	0,00	- 805.667,57	403.003,14	0,00
	21.048.560,93	888.396,13 - 227.569,22 Z - 17.500,00	316.125,59	0,00	21.375.762,25	16.827.880,76
<b>Summe des Anlagevermögens</b>	<b>21.138.842,01</b>	<b>888.396,13 - 227.569,22 Z - 17.500,00</b>	<b>316.125,59</b>	<b>0,00</b>	<b>21.466.043,33</b>	<b>16.862.280,84</b>

Jahresab- schreibun- gen (+)	Abschreibungen in €				Restbuch- werte Ende 2020 in €	Restbuch- werte Ende 2019 in €	Kennzahlen v.H.	
	Neuzugänge (+)	Abgang (-)	Umbu- chungen (+/-)	Endstand			Abschrei- bungs- satz Ø	Rest- buchwert Ø
6.045,00	0,00	0,00	0,00	40.445,08	49.836,00	55.881,00	6,7	55,2
27.653,00	0,00	0,00	0,00	786.299,32	628.304,96	655.957,96	2,0	44,4
62.187,35	1.016,35	271.483,30	0,00	3.745.251,32	735.681,00	686.342,00	1,4	16,4
204.415,64	33.971,64	0,00	0,00	11.907.264,78	2.216.611,00	1.453.279,00	1,5	15,7
27.567,78	153,54	20.345,82	0,00	215.508,41	502.191,00	527.841,00	3,8	70,0
10.184,21	5.281,21	24.296,47	0,00	189.439,32	46.208,00	19.335,00	4,3	19,6
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	403.003,14	877.925,21	0,0	100,0
332.007,98	40.422,74	316.125,59	0,00	16.843.763,15	4.531.999,10	4.220.680,17	1,6	21,2
<b>338.052,98</b>	<b>40.422,74</b>	<b>316.125,59</b>	<b>0,00</b>	<b>16.884.208,23</b>	<b>4.581.835,10</b>	<b>4.276.561,17</b>	<b>1,6</b>	<b>21,3</b>

## Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen 102 T€ auf die Erstellung von Hausanschlüssen und sonstigen Installationen. Die Verbrauchsabgrenzung wurde mit 86 T€ berücksichtigt.

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Einzelwertberichtigung über 73 T€ und eine Pauschalwertberichtigung über 1 T€ abgesetzt.

Von den bis einschließlich 2002 empfangenen Ertragszuschüssen werden 5 % der Ursprungsbeiträge als Ertrag verrechnet. Die planmäßigen Auflösungen für 2020 betragen 14 T€. Die empfangenen Ertragszuschüsse ab 2003 werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktivisch abgesetzt.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen werden hauptsächlich mit 221 T€ Steuererstattungsbeträge und mit 64 T€ Wassergeldabrechnungen ausgewiesen.

## Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die sonstigen Rückstellungen resultieren aus Prüfungs- und Beratungskosten über 11 T€ und aus Gebührenüberdeckungen über 501 T€ abzüglich der Abzinsung über 32 T€.

In 2020 erfolgte eine Darlehensaufnahme über 500 T€. Die Darlehenstilgungen hatten ein Gesamtvolumen von 253 T€.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen hauptsächlich restliche Konzessionsabgaben.

<b>Verbindlichkeiten in T€ (Vorjahr in T€)</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>Restlaufzeit mehr als 1 Jahr</b>	<b>Restlaufzeit mehr als 5 Jahre</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	2.384 (2.138)	2.145 (1.899)	978 (951)
<b>Erhaltene Anzahlungen</b> (Vorjahr)	2 (1)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	334 (469)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Samtgemeinde Zeven (Vorjahr)	26 (58)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	30 (173)	0 (0)	0 (0)
<b>Gesamt (Vorjahr)</b>	<b>2.776 (2.838)</b>	<b>2.145 (1.899)</b>	<b>978 (951)</b>

Im Zusammenhang mit dem Bestellobligo für Investitionen bestehen am 31. Dezember 2020 finanzielle Verpflichtungen von rd. 170 T€.

## Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse beinhalten mit 1.820.000 € Trinkwasserlieferungen, mit 62.000 € die Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen, mit 14.000 € die Auflösung von Ertragszuschüssen und mit 14.000 € Bauwasserlieferungen und andere Nebengeschäftserträge.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	Abgabe in m <sup>3</sup>	Ertrag in €
Stadt Zeven	949.000	1.007.000
Gemeinde Heeslingen	295.000	317.000
Gemeinde Elsdorf	389.000	355.000
Gemeinde Gyhum	138.000	141.000
<b>Gesamt</b>	<b>1.771.000</b>	<b>1.820.000</b>

Die Zinsauswendungen resultieren in Höhe von 7.000 € aus der Abzinsung von Rückstellungen.

## Angaben zum Jahresergebnis

Das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven weist für das Geschäftsjahr 2020 nach der Zuführung von 223.677,24 € zu den zweckgebundenen Rücklagen ein Bilanzgewinn von 0,00 € aus.

Über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 wird der Rat der Samtgemeinde Zeven noch beschließen.

## Zusätzliche Angaben gemäß § 23 Eigenbetriebsverordnung

Umsatzerlöse in €	2020	2019	Veränderung	Veränderung in %
Stadt Zeven	1.007.000	1.013.000	-6.000	-0,6
Gemeinde Heeslingen	317.000	310.000	7.000	2,3
Gemeinde Elsdorf	355.000	337.000	18.000	5,4
Gemeinde Gyhum	141.000	140.000	1.000	0,7
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.820.000</b>	<b>1.800.000</b>	<b>20.000</b>	<b>1,1</b>
Auflösung Ertragszuschüsse	14.000	14.000	0	0,0
Rückstellungsveränderung	62.000	0	62.000	100,0
Nebengeschäftserträge	14.000	13.000	1.000	7,7
<b>Gesamt</b>	<b>1.910.000</b>	<b>1.827.000</b>	<b>83.000</b>	<b>4,6</b>

## Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital stieg auf 2.928 T€. Die Eigenkapitalquote stieg bei einer gestiegenen Bilanzsumme auf 46,6 % (Vorjahr 44,2%).

<b>Eigenkapitalentwicklung</b>	<b>Ertrag in €</b>
Stand per 1. Januar 2020	2.704.155,81
zzgl. zweckgebundene Rücklagen 2020	223.677,24
<b>Stand per 31. Dezember 2020</b>	<b>2.927.833,05</b>

## Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen das Geschäftsjahr 2019 mit 15 T€ und 2020 mit 74 T€.

11 T€ und die Gebührenkalkulation von 2011 bis 2020 über insgesamt 469 T€.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Jahresabschlussprüfungs- und beratungskosten über

<b>Sonstige Rückstellungen in €</b>	<b>Stand am 01.01.2020</b>	<b>Verbrauch</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Zuführung</b>	<b>+Auf, -Abzinsung</b>	<b>Stand am 31.12.2020</b>
Gebührenkalkulation	523.568,61	0,00	91.896,00	30.373,00	+ 7.070,91	469.116,52
Jahresabschlusskosten	4.500,00	4.500,00	0,00	4.000,00	0,00	4.000,00
Prüfungskosten	17.500,00	17.500,00	00,0	7.000,00	0,00	7.000,00
<b>Gesamt</b>	<b>545.568,61</b>	<b>22.000,00</b>	<b>91.896,00</b>	<b>41.373,00</b>	<b>+7.070,91</b>	<b>480.116,52</b>

# Organe des Wasserwerkes

## Betriebsausschuss

- Ratsherr Rolf Grabowski, Maschinenbautechniker, Vorsitzender
- Ratsherr Michael Butt, Polizeibeamter, stellv. Vorsitzender
- Ratsherr Hermann Albers, Landwirt
- Ratsherr Günter Baden, Sparkassenkaufmann
- Ratsherr Hans-Jürgen Budde, Rentner
- Ratsherr Ragnar Kaesche, Gitarrenlehrer, bis 2.07.2020
- Ratsherr Hans-Günter Krauskopf, Fotograf
- Ratsherr Heiko Pries, Anlagen- und Roboterinstandhalter, ab 2.07.2020
- Ratsherr Michael Soltz, Webmaster

## Betriebsleiter

- Dr.-Ing. Marcel Meggeneder

# Sonstige Angaben

## Aufwendungen für Organe und Organkredite

Die Aufwendungen für den Werkausschuss betragen 1.202,50 €.

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung betragen für das Geschäftsjahr 2020: 7 T€.

## Belegschaft

Die Samtgemeinde Zeven beschäftigt für das Wasserwerk keine Mitarbeiter.

## Betriebsführung

Die Betriebsführung erfolgt durch die Stadtwerke Zeven GmbH.

Zeven, den. 31. Mai 2021



Dr.-Ing. Marcel Meggeneder  
Betriebsleiter

Die Bilanzierung wurde durch die Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen erstellt.

# Glossar

## **Cash Flow**

Kennzahl zur Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens

## **Eigenkapitalquote**

Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme

## **Eigenkapitalrendite**

Kennzahl zur Beurteilung der Rentabilität; abgeleitet aus dem Verhältnis vom Gewinn zu Eigenkapital

## **TrinkwV**

Abkürzung für »Trinkwasserverordnung«

## **Wasserschutzgebietsverfahren**

Die Wasserschutzgebietsfestsetzung ist als Instrument des vorbeugenden Grundwasserschutzes besonders geeignet, schädliche Verunreinigungen des zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwassers zu verhindern. Die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung enthält neben allgemeinen Verboten auch spezielle Ver- und Gebote für die Landwirtschaft. Ziel ist es, den Nitratgehalt im Umfeld von Trinkwassergewinnungsanlagen zu senken.

## **Betriebsausschuss**

Vertretung der zu versorgenden Kunden aller Einzelgemeinden und als deren Entscheidungsgremium und Kontrollorgan zuständig für die laufende und zukünftig zu erbringende Arbeit im Wasserwerk Zeven.

## **Wertschöpfung**

Stellt die Leistung des Unternehmens vor Steuern, Abgaben, Zinsen und Gewinn dar

## **Z**

Abkürzung für Zuschüsse



Vitus-Platz 1, 27404 Zeven  
Tel. +49 (0)4281 757-100  
info@stadtwerke-zeven.de  
www.stadtwerke-zeven.de

## RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

### RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

<b>Rechtsform und Gegenstand</b>	Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb der Samtgemeinde Zeven. Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
<b>Handelsregister und Geschäftsjahr</b>	Der Eigenbetrieb ist im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRA 120264 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>Betriebssatzung und Stammkapital</b>	Seit dem 6. Mai 2017 gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 24. März 2017. Das in der Betriebssatzung festgelegte Stammkapital beträgt TEUR 2.000.
<b>Organe</b>	Die Organe des Eigenbetriebs sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.
<b>Betriebsausschuss</b>	<p>Der Betriebsausschuss besteht aus Ratsmitgliedern der Samtgemeinde Zeven. Dessen Mitglieder sind im Anhang (Bestandteil des Geschäftsberichts, siehe Anlage 1) namentlich aufgeführt. Der Betriebsausschuss beschließt gemäß § 5 der Betriebssatzung u. a. über folgende Geschäfte/Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auftragsvergaben von mehr als TEUR 30</li><li>• Vertragsabschlüsse von mehr als TEUR 10</li><li>• Forderungsstundungen von mehr als TEUR 10</li><li>• Forderungsstundungen über mehr als einem Jahr</li><li>• Stundungen von Wasserversorgungsbeiträgen (ohne Betragsgrenze)</li><li>• Forderungsniederschlagungen von mehr als TEUR 10</li><li>• Forderungserlass von mehr als TEUR 10</li><li>• Abschluss außergerichtlicher Vergleiche von mehr als TEUR 10</li><li>• Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als TEUR 10</li><li>• Vermögensverfügungen im Rahmen von nicht regelmäßig wiederkehrenden Geschäften der laufenden Betriebsführung (insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Schenkungen und Darlehenshingaben)</li></ul>

### **Betriebsleitung**

Herr Dr.-Ing. Marcel Meggeneder, Bremen, ist Betriebsleiter des Eigenbetriebs. Er vertritt den Eigenbetrieb nach Außen und führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht vereinbarungsgemäß der SWZ übertragen wurden. Herr Meggeneder ist ebenfalls Geschäftsführer der SWZ.

### **Wichtige Beschlüsse vom Rat der Samtgemeinde Zeven, die den Eigenbetrieb betreffen**

In der Sitzung des Rats der Samtgemeinde Zeven am 19. Mai 2021 wurde der Jahresabschluss 2018 festgestellt und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt. Es ist beabsichtigt, Auszüge aus dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, den Feststellungsvermerk des zuständigen RPA und die o. a. Ratsbeschlüsse am 5. Juni 2021 in der Zevener Zeitung bekanntzumachen sowie den Jahresabschluss in der Zeit vom 7. bis 15. Juni 2021 bei der SWZ öffentlich auszulegen.

In der Sitzung des Rats der Samtgemeinde Zeven am 19. Mai 2021 wurde der Jahresabschluss 2019 festgestellt und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt. Es ist beabsichtigt, Auszüge aus dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, den Feststellungsvermerk des zuständigen RPA und die o. a. Ratsbeschlüsse am 5. Juni 2021 in der Zevener Zeitung bekanntzumachen sowie den Jahresabschluss in der Zeit vom 7. bis 15. Juni 2021 bei der SWZ öffentlich auszulegen.

### **Wasserrechte/ Erlaubnis zur Grundwasserentnahme**

Gemäß Bewilligungsbescheid vom 19. Juli 2000 wurde ein gemeinsames Wasserrecht für die Wassergewinnungsgebiete "Wasserwerk" (900 Tcbm) und "Großes Holz" (1.400 Tcbm) genehmigt. Diese Genehmigung hatte eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2020. Das Antragsverfahren im Zusammenhang mit der Beantragung eines anschließenden gemeinsamen Wasserrechts ist noch nicht beendet - in der "Übergangsphase" gilt der bis zum 31. Juli 2022 befristete Bewilligungsbescheid vom 10. Juni 2020 für wasserbehördliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser bis zu einer Menge von 900 Tcbm im Fassungsgebiet "Wasserwerk" und bis zu 1.400 Tcbm im Fassungsgebiet "Großes Holz" erteilt.

### **Rechtsbeziehungen zu den Abnehmern**

Im Berichtsjahr galt die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 7. Juni 2001 sowie die Wasserabgabensatzung vom 20. Juni 2019 (Inkrafttretung mit Veröffentlichung am 29. Juni 2019). Die 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 20. Juni 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde am 15. Dezember 2020 veröffentlicht.

### **Konzessionsverträge**

Es bestehen Konzessionsverträge mit der Stadt Zeven sowie mit den Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum. Diese Ende 2012 abgeschlossenen Verträge haben allesamt eine Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2032. Aufgrund der Regelungen der Konzessionsverträge hat das Wasserwerk das Recht, die in den Gebieten gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen und fiskalischen Grundstücke für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserleitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern zu benutzen. Als Gegenleistung für dieses Recht zahlt das Wasserwerk an die Vertragspartner die nach der KAEAnO höchstzulässigen Konzessionsabgaben.

### **Werkführungsvertrag**

Der Werkführungsvertrag vom 23. August 2006 mit der SWZ hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2026. Der Vertrag regelt die technische und kaufmännische Leitung des Wasserwerks durch Personal der SWZ.

## **STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

### **Steuernummer und Steuerpflicht**

Der Eigenbetrieb wird mit der Steuernummer 52/207/00703 beim Finanzamt Zeven veranlagt. Er unterliegt der Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Eigenbetrieb gemeinsam mit anderen umsatzsteuerpflichtigen Einrichtungen der Samtgemeinde Zeven veranlagt.

### **Steuerliche Außenprüfung**

Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Veranlagungszeiträume von 2014 bis einschließlich 2017. Aus der Mitte 2020 beendeten Prüfung haben sich keine Wesentlichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen ergeben. Die Feststellungen der Prüfung werden bescheidgemäß im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 berücksichtigt.

### **Steuerliche Beratung**

Steuerlicher Berater des Eigenbetriebs ist die Göken, Pollack & Partner Treuhandgesellschaft mbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Bremen.



## Wasserwerk Zeven, Zeven

### Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

#### Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

##### Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb der Samtgemeinde Zeven. Die Organe des Eigenbetriebs sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Die Betriebssatzung enthält Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung.

Eine Geschäftsordnung des Betriebsausschusses besteht auskunftsgemäß nicht.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung ist nicht erforderlich, weil diese Funktion von lediglich einer Person wahrgenommen wird.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprechen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden am 12. März, 24. September und 25. November protokollierte Sitzungen des Betriebsausschusses abgehalten (13.-15. Sitzung). Die ursprünglich im Mai/Juni 2020 vorgesehene Sitzung ist Corona-bedingt ausgefallen.

Umlaufbeschlüsse im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen erfolgten mit Datum vom 9. April 2020 (Sinusfilter) und mit Datum vom 14. Mai 2020 (Energie- und Datenkabel). Weitere Umlaufbeschlüsse gab es in 2020 auskunftsgemäß nicht.

In 2021 wurde bislang am 25. Februar die 16. Sitzung des Betriebsausschusses abgehalten.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter Herr Dr.-Ing. Marcel Meggeneder war im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne der Fragestellung tätig. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass Herr Dr.-Ing. Marcel Meggeneder hauptamtlich die Funktion des Geschäftsführers bei der SWZ einnimmt und als Vorstand der Bürger-Energiegenossenschaft Zeven eG, Zeven, agiert.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die fixen Vergütungen an die Mitglieder des Betriebsausschusses werden im Anhang als Gesamtsumme aufgeführt; auf deren individualisierte Angabe wird in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift verzichtet.

Der Betriebsleiter erhält keine Vergütung. Es besteht ein Werkführungsvertrag über die Betriebsführung sowie die technischen und kaufmännischen Aufgabenerledigungen durch die SWZ - hierfür leistet der Eigenbetrieb ein Betriebsführungsentgelt.

## **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**

### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Zu a) und b):

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal; es ist in die aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen der SWZ eingebunden. Ein gesonderter Organisationsplan für den Eigenbetrieb ist daher nicht erforderlich.

Es besteht ein Werkführungsvertrag über die Betriebsführung sowie die technischen und kaufmännischen Aufgabenerledigungen durch die SWZ. Das Wasserwerk ist in deren Organisationsplan mit aufgeführt. Dieser Organisationsplan wird auskunftsgemäß regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal; es ist in die aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen der SWZ eingebunden. Dort gilt mit Wirkung zum 1. Juli 2015 die Geschäftsanweisung "Verhaltenscodex gegen Korruption". Diese Dienstanweisung soll die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hinweisen, in denen sie ungewollt in Korruption verstrickt werden können, zur pflichtgemäßen und gesetzestreuen Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten sowie die Folgen von korrupten Verhalten vor Augen halten.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Zustimmungserfordernisse für wesentliche Entscheidungen (Auftragsvergaben, Vertragsabschlüsse, Forderungsstundungen, -niederschlagungen und -erlasse, Stundungen von Wasserversorgungsbeiträgen, außergerichtliche Vergleiche, Einleitung von Rechtsstreiten sowie Vermögensverfügungen im Rahmen von nicht regelmäßig wiederkehrenden Geschäften der laufenden Betriebsführung) sind in der Betriebssatzung geregelt. Im Übrigen erfolgt durch die Wirtschaftsplanerstellung und deren Zustimmung durch den Betriebsausschuss ein Abstimmungsprozess. Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die für den Eigenbetrieb relevanten Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

### Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Zentraler Bestandteil des Planungswesens des Eigenbetriebs ist der Wirtschaftsplan. Dieser orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der EigBetrVO Nds. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 (bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Investitionsprogramm und Nachweise über den Stand der Schulden) wurde vom Betriebsausschuss in der Sitzung am 28. November 2019 genehmigt und in der Sitzung des Rats der Samtgemeinde Zeven am 30. Januar 2020 beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 (bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Investitionsprogramm und Nachweis über den Stand der Schulden) wurde vom Betriebsausschuss in der Sitzung am 25. November 2020 genehmigt und in der Sitzung des Rats der Samtgemeinde Zeven am 9. Dezember 2020 beschlossen.

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Etwaige Planabweichungen werden auskunftsgemäß im Rahmen von kumulierten Plan-Ist-Vergleichen untersucht.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs wird vereinbarungsgemäß von der SWZ durchgeführt. Dort kommen für das Wasserwerk bei der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, bei der Warenwirtschaft sowie bei der Auftrags- und Gebührenabrechnung das Programm WILKEN CS-2 zum Einsatz. Für die Kostenrechnung, die Erstellung von elektronischen Bilanzen für Steuerdeklarationszwecke, für die Zeiterfassung und für die Kalkulation der Montagestundenweiterberechnungen kommen Softwareprogramme von HKS zum Einsatz.

Das von der SWZ für das Wasserwerk eingerichtete Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Forderungs- und Finanzmanagement sowie die Liquiditäts- und Kreditüberwachung werden auf Grundlage des Werkführungsvertrags durch die SWZ im Rahmen der laufenden Finanzbuchhaltung sichergestellt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Wassergebühren werden seit Ende 2018 im Rahmen eines stichtagsbezogenen Verfahrens ermittelt (zuvor rollierendes Verfahren) und von der SWZ namens und im Auftrage der Samtgemeinde Zeven erhoben. Im Zusammenhang mit der Gebührenabrechnung erhält der Eigenbetrieb monatlich Abschläge von der SWZ (in 2020 insgesamt TEUR 1.884). In der im März 2021 erstellten Endabrechnung mit der SWZ werden zum 31. Dezember 2020 Forderungen in Höhe von TEUR 64 (Vorjahr: TEUR 136) ausgewiesen.

Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Abschlagszahlungen nicht vollständig und zeitnah beim Eigenbetrieb eingegangen sind.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Zentraler Bestandteil des Controllings sind Wirtschaftsplan und die damit im Zusammenhang stehenden monatlichen Plan-Ist-Vergleiche bei den Investitionen. Mit Softwareprogrammen von HKS werden Planungen zur Geschäftsentwicklung und Berücksichtigung von Mengen- und Preisentwicklungen durchgeführt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Controlling nicht den Anforderungen des Eigenbetriebs entspricht.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Wasserwerk hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Zu Fragen a) bis d):

Das Wasserwerk ist in das bei der SWZ eingerichtete Risikofrüherkennungssystem eingebunden. Dort werden u. a. mit Hilfe von Softwareprogrammen von HKS auf Grundlage des laufend aktualisierten Risikohandbuchs auch für das Wasserwerk Risikofelder identifiziert und geeignete Frühwarnsignale definiert, die hinsichtlich potentieller Risikoauswirkungen und etwaiger zu erwartender Schadenfolgen mit Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet wurden. Hieraus wurden risikoeingrenzende Maßnahmen abgeleitet und Verantwortlichkeiten definiert. In 2020 erfolgte vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine Erweiterung der Risikobetrachtung. Für das Wasserwerk werden derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken identifiziert.

Wir halten das für das Wasserwerk implementierte Risikomanagementsystem für angemessen. Es ermöglicht Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

## Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu Fragen a) bis f):

Derartige Geschäfte werden vom Wasserwerk nicht durchgeführt. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

## Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu Fragen a) bis f):

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist beim Wasserwerk, das kein eigenes Personal beschäftigt, nicht eingerichtet; es ist in die aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen der SWZ eingebunden. Dort wurden auskunftsgemäß in 2020 und bis dato keine Revisions-tätigkeiten mit mittel- oder unmittelbarem Bezug zum Wasserwerk durchgeführt.

Durch das zuständige RPA erfolgten in 2020 drei Prüfungen im Zusammenhang mit Vergaben vor Auftragserteilung nach § 155 Absatz a Nr. 4 NKomVG; hierbei haben sich auskunftsgemäß keine Beanstandungen ergeben. Weitere revisionsähnliche Tätigkeiten hat das RPA in 2020 und bis dato auskunftsgemäß nicht beim Wasserwerk durchgeführt.

In 2019 hat der NLRH einer überörtlichen Kommunalprüfung beim Wasserwerk das Prüfungsfeld "Trinkwassergebühren" untersucht. In der uns vorgelegten Prüfungsmitteilung vom 6. August 2019 wurden zusammenfassend folgende Feststellungen getroffen:

- die Wasserversorgungssatzung sollte redaktionell aktualisiert werden,
- die Wasserabgabensatzung sollte an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden,
- das in der Bilanz ausgewiesene Stammkapital weicht von der Betriebssatzung ab,
- die Grundgebühren sollten neu kalkuliert werden,
- die damaligen Kalkulationen der Mengengebühren für die Zeiträume 2014 bis 2016 und 2017 bis 2019 sind fehlerhaft
- es wurden für die Verbrauchsgebühren zumindest seit dem Jahr 2011 und bis zum Zeitraum 2014 bis 2016 keine Nachkalkulationen erstellt, um etwaige Gebührenüberdeckungen und/oder Gebührenunterdeckungen festzustellen, die nach § 5 Absatz 2 NKAG innerhalb von drei Jahren auszugleichen sind,
- für die Gebührenerhebung durch die SWZ namens und im Auftrage der Samtgemeinde Zeven sollte eine satzungsrechtliche Ermächtigung vorliegen,
- die Gebührenbescheide sollten hinsichtlich der Fälligkeiten den Satzungsregelungen entsprechen und hinsichtlich von Satzungsverweisungen redaktionell angepasst werden.

Als Reaktion auf die Feststellungen des NLRH erfolgten bislang folgende Maßnahmen:

- die Wasserabgabensatzung wurde mit Beschluss des Samtgemeinderats vom 20. Juni 2019 neu gefasst,
- im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 wurden das zuvor in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (TEUR 2.212) an die Betragsfestsetzung in der Betriebssatzung (TEUR 2.000) angepasst und der Differenzbetrag seitdem als Kapitalrücklage ausgewiesen,
- im November 2020 wurden für die Jahre 2001 bis einschließlich 2019 die jeweiligen gebührenrechtlichen Ergebnisse ermittelt (Nachkalkulationen),
- die Grundgebühr wurde im November 2020 neu kalkuliert und mit Beschluss vom 9. Dezember 2020 ab 2021 neu festgesetzt,
- die Verbrauchsgebühren für den Zeitraum 2021 bis 2023 wurden im November 2020 unter Berücksichtigung der festgestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Wirtschaftsjahre 2001 bis einschließlich 2019 kalkuliert und mit Beschluss vom 9. Dezember 2020 ab 2021 neu festgesetzt,
- in der mit Beschluss vom 20. Juni 2019 neu gefassten Wasserabgabensatzung wird die SWZ ermächtigt, die Gebührenerhebung durchzuführen,
- die Formulierungen in den Gebührenbescheiden zu Fälligkeiten und Satzungsverweisungen wurden auskunftsgemäß im Mai 2021 angepasst.

Das RPA hat im Zusammenhang mit der o. a. vom NLRH durchgeführten überörtlichen Kommunalprüfung festgestellt, dass zumindest seit dem Jahr 2008 keine Nachkalkulationen bei den Trinkwassergebühren durchgeführt wurden sowie dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2017 (Az. VGH 4 N 15.1685) nicht geeignet ist, um die Verjährung von etwaigen Ansprüchen der Gebührenzahler zu begründen und deswegen auf Nachkalkulationen für Zeiträume vor 2010 und deren Berücksichtigung bei Kalkulationen folgender Zeiträume zu verzichten. Aus diesem Grunde hat das RPA im Rahmen der Feststellungen der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 folgende ergänzende Feststellungen nach § 34 Absatz 1 EigBetrVO Nds. getroffen (verkürzt und zusammenfassend dargestellt):

- es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 entsprechend den Anforderungen des § 246 Absatz 1 HGB vollständig sind,
- sofern die Rechtsauffassung der Samtgemeinde Zeven und der Betriebsleitung hinsichtlich der Heranziehung des o. a. Urteils nicht zutreffend sein sollte, ergäben sich in den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 von den derzeitigen Fassungen abweichende Rückstellungen und Jahresergebnisse,
- die Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 sind hinsichtlich dieses Sachverhalts in einschränkender Form zu erweitern.

## Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

### Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

#### a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

#### b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Zusammenhang mit der in 2019 durchgeführten überörtlichen Kommunalprüfung durch den NLRH wurden Verstöße gegen das NKAG und gegen Satzungen festgestellt. Diese wurden inzwischen "behoben"; wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zum Fragenkreis 6. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 wurden abweichend zu den Regelungen des § 25 EigBetrVO Nds. nicht innerhalb von sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres der Hauptverwaltung vorgelegt. Im Übrigen haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Anweisungen und bindenden Beschlüssen des Samtgemeinderats und des Betriebsausschusses übereinstimmen.

#### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Eine angemessene Planung der Investitionen und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgen im Rahmen des von der Betriebsleitung aufzustellenden Wirtschaftsplans, der vom Betriebsausschuss zu genehmigen und vom Samtgemeinderat zu beschließen ist.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenhaften Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenhaften Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Investitionen nicht laufend überwacht und etwaige Abweichungen untersucht werden.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind Investitionen in Höhe von TEUR 888 angefallen. Der Wirtschaftsplan 2020 sah Investitionen in Höhe von TEUR 1.682 vor. Nennenswerte Planüberschreitungen ergaben sich bei den Rohnetzerweiterungen im Zusammenhang mit neuen Wohngebieten (Plan: TEUR 249; Ist: TEUR 271) sowie bei den Betriebs- und Geschäftsausstattungen (Plan: TEUR 5; Ist: TEUR 37).

Die Planabweichungen bei den Rohrnetzerweiterungen im Zusammenhang mit neuen Wohnbaugebieten resultieren auskunftsgemäß im Wesentlichen aus nicht prognostizierten Kosten für Netzerweiterungsmaßnahmen bei den Aufträgen 300087 bis 300095 insbesondere aufgrund von Bauherrenanfragen, zusätzlichen Hinterbebauungen, notfallbedingte erneute Bau durchführungen und gebäudeabrissbedingten Erweiterungen.

Die in 2020 erfolgte Anschaffung eines PKW (Betriebs- und Geschäftsausstattungen) mit Anschaffungskosten von TEUR 32 war auskunftsgemäß im Investitionsplan des Jahres 2019 enthalten.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg erfolgten in 2020 Prüfungen/Begleitungen von Vergaben vor Auftragserteilung nach § 155 Absatz a Nr. 4 NKomVG für folgende Ausschreibungen/Vergaben:

- Beschränkte Ausschreibung: Großes Holz - Erneuerung der Kabel- und Datenkabelanbindung (Tiefbau- und Kanalbauarbeiten)
- Freihändige Vergabe: Großes Holz - Erneuerung der Kabel- und Datenkabelanbindung (Steuerungstechnik)
- Öffentliche Ausschreibung über die Stadt Zeven: Gewerbegebiet Hexenberg - Tiefbauarbeiten

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen haben sich im Rahmen unserer stichprobenhaften Prüfung ebenfalls nicht ergeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Vergabe des Jahresvertrags (2021) für Tiefbauarbeiten in den Bereichen Strom-, Gas- und Wasserversorgung mit Rufbereitschaft, Oberflächen- und Verlegearbeiten, Hausanschlussherstellungen sowie Kabel- und Leitungsverlegungsarbeiten auskunftsgemäß im November 2020 ohne Beteiligung des RPA federführend durch die SWZ durchgeführt wurde.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Auskunftsgemäß werden grundsätzlich für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte sowie für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen Konkurrenzangebote eingeholt. Auskunftsgemäß ergeben sich hiervon Ausnahmen bei kurzfristig erforderlichen Ersatzbeschaffungen sowie bei Geschäften, bei denen eine Bindung an Qualitätsnormen und Lieferanten vorliegen.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Wir haben uns im Rahmen der Durchsicht der Sitzungsprotokolle davon überzeugt, dass der Betriebsleiter dem Betriebsausschuss regelmäßig über den Geschäftsverlauf, die Entwicklung von Baumaßnahmen und über etwaige andere wesentliche Vorgänge berichtet.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach den von uns eingesehenen Unterlagen und Protokollen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Berichte ausreichende Unterlagen und Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebs vermitteln.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Wir haben im Rahmen der Durchsicht der Sitzungsprotokolle den Eindruck gewonnen, dass der Betriebsausschuss angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert wurde. Es wurde u. a. über die neue EU-Trinkwasserrichtlinie, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit des Wasserwerks sowie über die Thematik "Gebührenkalkulation" und die damit im Zusammenhang stehenden Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 berichtet. Dem Betriebsausschuss wurde mitgeteilt, dass die vom RPA geäußerten Einwände vom Betriebsleiter nicht geteilt werden.

Ungewöhnliche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, risikoreiche Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Absatz 3 AktG)?**

Aus den uns vorliegenden Protokollen geht hervor, dass sich die Betriebsleitung zu folgenden Anfragen geäußert hat:

- Ursache von Störungen der Wasserversorgung in einer Straße in Elsdorf
- Einbindung des Wasserwerks bzw. der SWZ bei der Suche nach einem Atommüllendlager

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Betriebsführung des Wasserwerks erfolgt vereinbarungsgemäß durch die SWZ, die auskunftsgemäß eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen hat.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte gemeldet wurden.

## Vermögens- und Finanzlage

### Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Zum 31. Dezember 2020 werden liquide Mittel von TEUR 1.080 (Vorjahr: TEUR 1.123) ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Gebührenüberdeckungen bestehen zum 31. Dezember 2020 nach Berücksichtigung des Barwertkalküls Rückstellungen in Höhe von TEUR 469 (Vorjahr: TEUR 524). Im Übrigen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2020 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Grundstücken und Gebäuden die Verkehrswerte höher sind als die für Bilanzierungszwecke heranzuziehenden ursprünglichen Anschaffungswerte.

## Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Wasserwerk weist zum 31. Dezember 2020 eine Eigenkapitalquote von rd. 47 % (Vorjahr: rd. 44 %) aus. Wir verweisen hierzu auf unsere Darstellungen zur Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs in Abschnitt D.III. im Hauptteil des Prüfungsberichts sowie auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen aus dem Bestellobligo im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen in Höhe von rd. TEUR 170. Diese sollen voraussichtlich mit eigenen Mitteln finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Das Wasserwerk ist nicht in Konzernstrukturen im Sinne der Fragestellung eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Für die Besicherung von beim Eigenbetrieb bilanzierten Darlehen fallen zugunsten der Samtgemeinde Zeven Avalprovisionen an (TEUR 23; Vorjahr: TEUR 17); diese berechnen sich in Höhe von 1,0 % vom mittleren Darlehensbestand. Verpflichtungen und Auflagen des Garantiegebers haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Im Zusammenhang mit der Umrüstung auf energieeffiziente Pumpen und Motoren hat die KfW einen Zuschuss in Höhe von TEUR 17 gewährt. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

### Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Zum 31. Dezember 2020 beträgt das Eigenkapital des Eigenbetriebs rd. TEUR 2.928 (rd. 47 % der Bilanzsumme). Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind derzeit nicht erkennbar.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2020 (TEUR 224) soll einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Dieses ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

### Ertragslage

#### Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Wasserwerk weist nur ein Segment auf (Wasserversorgung); Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen. Zur Ertragslage des Eigenbetriebs verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt D.III.2. des Prüfungsberichts.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Im Zusammenhang mit der Rückstellung für Gebührenüberdeckung sind (ohne Berücksichtigung des Barwertkalküls) im Jahresabschluss 2020 bei der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Umsatzerlöse ausgewiesene Erträge in Höhe von TEUR 62 angefallen. Diese resultieren in Höhe von TEUR 92 aus der Gebührenunterdeckung des Jahres 2019 und in Höhe von TEUR 30 aus der Gebührenüberdeckung des Jahres 2020.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Berechnung des Entgelts für die Betriebsführung durch die SWZ erfolgt gemäß der hierfür in 2006 abgeschlossenen Vereinbarung auf Grundlage anteiliger Personalkosten und jährlichen Tarifsteigerungen. Eine hausinterne Plausibilitätsüberprüfung erfolgte im Mai 2021. Wir empfehlen mittelfristig das Betriebsführungsentgelt neu zu kalkulieren und hierbei die sich aufgrund der technischen Entwicklung veränderten Kostenstrukturen zu berücksichtigen.

Beim Strombezug von der SWZ sind auskunftsgemäß für das Wasserwerk die auch für übrige Großkunden geltenden Großkundertarife und -rabatte maßgeblich.

Die Berechnung der Stundensätze für Montage- und Meistertätigkeiten durch Beschäftigte der SWZ erfolgt auskunftsgemäß unter Berücksichtigung von Gemeinkostenzuschlägen.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen im Sinne der Fragestellung eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Im Berichtsjahr wurden die Konzessionsabgaben steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Zu a) und b):

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt, die für die Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebs von Bedeutung waren.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Geschäftsjahr 2020 ist ein Jahresüberschuss angefallen; Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Durch bezuschusste Umrüstungsmaßnahmen bei Pumpen und Motoren sollen Energieeinsparungen erzielt werden.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Tel. +49 421 3013-0  
bremen@fides-online.de

**Zweigniederlassung Hamburg**

FIDES Kemsat  
Am Kaiserkai 60  
20457 Hamburg  
Tel. +49 40 23631-0  
hamburg@fides-online.de

**Zweigniederlassung Hannover**

Bornumer Straße 4-6  
30449 Hannover  
Tel. +49 511 4388-0  
hannover@fides-online.de

**Zweigniederlassung Bremerhaven**

Kaistraße 5-6  
27570 Bremerhaven  
Tel. +49 471 92445-0  
bremerhaven@fides-online.de

**Zweigniederlassung Osnabrück**

FIDES Rudel Schäfer  
Friedrich-Janssen-Straße 1  
49076 Osnabrück  
Tel. +49 541 35833-40  
osnabrueck@fides-online.de

**Zweigniederlassung Rostock**

Grubenstraße 20  
18055 Rostock  
Tel. +49 381 2436-440  
rostock@fides-online.de

**Zweigniederlassung Berlin**

Friedrichstraße 88  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 408173-328  
berlin@fides-online.de

[www.fides-online.de](http://www.fides-online.de)